

genossenschaftlicher Arbeitsleistung und ein Absinken des für Bodenanteile gezahlten Prozentsatzes vom genossenschaftlichen Gesamterlös
ARTIKEL 13 feststellbar. Die Festlegung dieses Prozentverhältnisses im Rahmen des Statuts ist Sache der Mitgliederversammlung jeder landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft.

4. *Wie Artikel 13 verbindlich feststellt, ist das aus genossenschaftlicher Nutzung des Bodens sowie genossenschaftlicher Produktionsmittel erzielte Ergebnis genossenschaftliches Eigentum.* Das heißt, daß über dessen Verwendung und Nutzung das Kollektiv der Genossenschaft verfügt. So werden aus dem (finanziellen und materiellen) Ergebnis zunächst entsprechend den Musterstatuten und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft die genossenschaftlichen Fonds gebildet. Bestimmte Mittel werden dem Grundmittelfonds, dem Umlaufmittelfonds, dem Kulturfonds, dem Hilfsfonds, dem Prämienfonds und dem Reservefonds zugeführt. Speziell das Wachstum des Grundmittelfonds ist für den Fortschritt und die weitere Verbesserung der Lebenshaltung der Genossenschaftsbauern in jeder Genossenschaft entscheidend. Sein Umfang bestimmt das Tempo der Vermehrung des genossenschaftlichen Eigentums, unter anderem durch den Kauf weiterer Produktionsmittel oder die Schaffung und Errichtung moderner, industriemäßiger Produktionsanlagen, mit deren Hilfe die Arbeit der Genossenschaftsbauern erleichtert und die Einführung industriemäßiger Arbeitsverfahren und -methoden ermöglicht wird. Die nach Bildung der Fonds verbleibende Summe wird dann entsprechend der von der Mitgliederversammlung festgelegten Verteilungsform auf geleistete Arbeitseinheiten und Bodenanteile verteilt.

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Gesetz vom 3. Juni 1959 über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBL IS. 577)

Verordnung vom 18. August 1955 über die Produktionsgenossenschaften des Handwerks mit Musterstatut (GBL I S. 597)

Verordnung vom 21. November 1963 über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften (GBL II 1964 S. 17)

Beschluß vom 9. April 1959 über die Musterstatuten der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBL I S. 333, Ber. S. 616)

Beschluß vom 2. August 1962 über das Musterstatut für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ II (GBL II S. 521)